

98. 1. Die Aufhebung eines Beschlusses, der das gegen einen erkennenden Richter angebrachte Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt, richtet sich nach den Vorschriften, die für das Rechtsmittel gelten, mit dem das Urteil anzufechten ist, für die Revision also namentlich nach den §§ 344, 345 StPD.

2. Zu den Begriffen der falschen „Angaben“ (§ 134 Abs. 1 n. F. VerfAuffG.) und der „unwahren Darstellung oder Verschleierung“ (§ 143 Abs. 1 n. F. VerfAuffG.).

III. Strafsenat. Urt. v. 26. September 1940 g. B. 3 D 121/40.

I. Landgericht Hamburg.

Auß den Gründen:

1. Für die auf den § 338 Nr. 3 i. Verb. m. dem § 28 StßD. gestützte Rüge kann der Senat nur das beachten, was der Verteidiger in der Revisionsbegründung vom 21. Dezember 1939 vorgetragen hat. Die Ablehnung richtet sich gegen die erkennenden Richter. Der Beschluß, durch den das LG. das Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt hat, kann in diesem Falle nach dem § 28 Absf. 2 StßD. nur mit dem Urteil angefochten werden. Das bedeutet, daß es auch nur in den Formen anfechtbar ist, die für das Rechtsmittel selbst gelten (RGSt. Bd. 22 S. 135). Im Revisionsrechtszug ist also die Beschwerde zu begründen. Für die Revisionsbegründung ist aber im § 345 Absf. 2 StßD. vorgeschrieben, daß sie in einer von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle abzugeben ist; das gilt auch für die im § 28 Absf. 2 StßD. vorgesehene Anfechtung des Beschlusses, durch den das erkennende Gericht einen Ablehnungsantrag der dort bezeichneten Art verworfen hat. Hiernach ist, was der Beschwerdeführer selbst zur Begründung der Beschwerde schriftlich vorgetragen hat, für das Revisionsgericht unbeachtlich. Es hat auch insoweit außer Betracht zu bleiben, als der Verteidiger und der Urkundsbeamte auf die schriftlichen Ausführungen des Angeklagten selbst Bezug genommen haben. Solche Bezugnahmen sind nach ständiger Rechtsprechung bei der Revisionsbegründung nicht gestattet.

Sachlich hat das Revisionsgericht, wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung annimmt, nach den für die Beschwerde geltenden Grundfäden zu entscheiden; es ist also nicht an die Feststellungen des Gerichtes gebunden, gegen dessen Beschluß sich die Beschwerde richtet. Dabei ist auch für die Frage, ob das Ablehnungsgesuch mit Recht für unbegründet erklärt worden ist, von dem Zeitpunkt auszugehen, in dem das Landgericht entschieden hat. Nur solche Ablehnungsgründe sind in Betracht zu ziehen, die der Ablehnende bis zur Verwerfung seines Gesuches vorgebracht hatte. Auf den Inhalt des angefochtenen Urteils kann die Beschwerde gegen den das Ablehnungsgesuch verwerfenden Beschluß nicht gestützt werden.

Hiernach ist für die Beurteilung des Ablehnungsantrages nur das beachtlich, was der Beschwerdeführer in seinem Schriftsatz vom 6. Oktober 1938 angeführt hat. Dieser enthält aber keinen

sachlichen Ablehnungsgrund, wie die Strafkammer — unter Beachtung der im § 27 StPD. gegebenen Vorschriften — in dem das Ablehnungsgesuch zurückweisenden Beschlüsse zutreffend ausgeführt hat. (Das wird näher ausgeführt.)

2. Vergehen gegen den § 134 VerjAuffG.

Das VG. hat die Verurteilung des Angeklagten B. wegen fortgesetzten Vergehens gegen den § 134 VerjAuffG. ausreichend begründet. Was der Beschwerdeführer hierzu vorbringt, greift nicht durch.

Namentlich sind die rechtlichen Ausführungen zu dem Falle des Zwischenabschlusses vom 31. Oktober 1931 nicht geeignet, die Annahme des VG. zu erschüttern, daß der Angeklagte hier „wissentlich falsche Angaben gemacht“ habe. Der Unterschied im Wortlaute zwischen dem § 134 Abs. 1 n. F. (§ 105 a. F.) — „falsche Angaben machen“ — und dem § 143 Abs. 1 n. F. (§ 111 a. F.) VerjAuffG. — „unwahre Darstellung oder Verschleierung“ — (vgl. auch die §§ 313, 314 StGB. — jetzt §§ 295, 296 AltG. —) hat nicht die Bedeutung, die ihm der Beschwerdeführer beimißt. Zwischen den Begriffen der „falschen Angabe“ (oder der „unrichtigen Darstellung“) und der „Verschleierung“ läßt sich keine scharfe Grenze ziehen (RGSt. Bd. 37 S. 433, 434, Bd. 41 S. 293, 300). Beide gehen ineinander über. Eine „Verschleierung“, die dazu dient, für die Entscheidung der Aufsichtsbehörde wesentliche Umstände zu verdecken, ist eine — im Gesamtbild — falsche Angabe. Es ist auch darauf hinzuweisen, daß der § 295 Abs. 1 AltG. neben dem „Machen falscher Angaben“ jetzt überall das „Verschweigen erheblicher Umstände“ als den Tatbestand begründend anführt. Das ist keine eigentliche Änderung, sondern nur eine Klarstellung. Die Rechtsprechung hatte auch nach der alten Fassung der entsprechenden Vorschriften des StGB. und des VerjAuffG. das Verschweigen erheblicher Umstände den „falschen Angaben“ gleichgestellt (vgl. z. B. RGSt. Bd. 26 S. 66). Daß auch das wissentliche Überschätzen von Vermögenswerten als „Machen falscher Angaben“ aufzufassen ist, ist gleichfalls anerkannt (RGSt. Bd. 49 S. 340, 341).